

Antrag

der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Katja Dörner, Kai Gehring, Markus Kurth, Brigitte Pothmer, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Dr. Konstantin von Notz, Beate Müller-Gemmeke, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lehrkräfte von Integrationskursen stärken und den Kurszugang erweitern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die mit dem Zuwanderungsgesetz der damaligen rot-grünen Koalition eingeführten Integrationskurse sind auf ein beispielloses Interesse gestoßen: Rund 800.000 Personen haben seit 2005 daran teilgenommen.
2. Bislang lehnt es die schwarz-gelbe Koalition ab, Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, subsidiär geschützten Personen und Bleibeberechtigten einen Teilnahmeanspruch zu gewähren sowie Geduldeten und Asylsuchenden den Zugang zum Integrationskurs einzuräumen. Inzwischen machen neue Sach- und Rechtsgründe hier eine Korrektur notwendig.
3. Unzureichend sind die Bemühungen der Bundesregierung, die soziale Situation der über 17.000 Lehrkräfte der Integrationskurse zu verbessern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Rechtsgrundlage zur Einführung einer Mindestvergütung von Honorarlehrkräften in Integrationskursen zu schaffen und die Mindestvergütungsgrenze für freiberufliche Integrationskurslehrkräfte auf 30 € festzulegen;
2. parallel dazu ein Konzept zu entwickeln, das die Gefahr der scheinselfständigen Beschäftigung freiberuflicher Integrationskurs-Lehrkräfte bannt und Wege aufzeigt, mit denen der Anteil festangestellter Lehrkräfte bei den Integrationskursträgern erhöht werden kann;
3. generell Sorge dafür zu tragen, dass die sozialen Sicherungssysteme besser auf die Bedürfnisse von Selbständigen ausgerichtet werden, so dass diese zuverlässigen und bezahlbaren Schutz erlangen können;
4. einen Gesetzentwurf zur Änderung von § 44 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorzulegen, der Unionsbürgerinnen und -bürgern, subsidiär geschützten Personen sowie Bleibeberechtigten einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs einräumt;

5. § 5 der Integrationskursverordnung (IntV) dahingehend zu ändern, dass auch Asylsuchende und Geduldete zum Integrationskurs zugelassen werden können.

Berlin, den 19. November 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die diesjährige „Integrationskursgeschäftsstatistik“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weist erneut auf zum Teil erhebliche Probleme bei den Integrationskursen hin. Um dem regen Interesse der Eingewanderten an den Kursen gerecht zu werden, muss die Qualität der Integrationskurse verbessert werden. Bestehende Probleme wurden bereits in dem von der schwarz-gelben Koalition abgelehnten Antrag „Qualität der Integrationskurse verbessern“ benannt und Lösungen vorgeschlagen (BT-Drs. 17/7639).

zu 1.

Obwohl die Integrationskurse gesetzlich vorgeschrieben sind und das BAMF bis ins Detail Vorgaben zur Durchführung der Kurse macht, hält sich der Bund für die dort herrschenden Arbeitsbedingungen aus Gründen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Vertrags- und Berufsfreiheit für nicht zuständig. Die Bundesregierung verweist darauf, dass die Lehrkräfte allein mit den Kursträgern in einer rechtlichen Beziehung stünden. Damit versucht sich die Bundesregierung zu einfach aus der Verantwortung zu stellen.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages weist in einer Ausarbeitung vom 25. April 2012 daraufhin, dass Mindesthonorare für Lehrkräfte derzeit lediglich deswegen unzulässig seien, weil es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehle (AZ WD 7- 3000 089/12, S. 6). Außerdem betont er, dass Mindesthonorare für Honorarkräfte in Integrationskursen rechtsbegrifflich keine „Mindestlöhne“ darstellten. „Zahlreiche Honorarordnungen sogenannter freier Berufe werden als mit dem Grundgesetz vereinbar betrachtet und stellen keinen verfassungswidrigen Eingriff in die Vertrags- oder Berufsfreiheit dar“, so der Wissenschaftliche Dienst.

Schon mehrfach wurde die Bundesregierung auf die sozial prekäre Beschäftigungslage der Lehrkräfte von Integrationskursen hingewiesen (vgl. u. a. BT-Drs. 17/7004). So werden die Integrationskurs-Lehrkräfte im Hinblick auf vergleichbare Berufsgruppen nachweislich am schlechtesten vergütet.

Die Bundesregierung hat jüngst versucht, die Vergütung der Lehrkräfte zu verbessern. Am 27.10.2011 informierte das BAMF die Integrationskursträger in einem Rundschreiben darüber, dass die Träger nicht mehr 15 €, sondern künftig 18 € pro Unterrichtseinheit an ihre Lehrkräfte bezahlen müssten, um als Träger mehrjährige Kurslizenzen zu erhalten. Zu diesem Zweck wurde der Kostenerstattungssatz des BAMF an die Kursträger von 2,35 € auf 2,54 € angehoben.

Die vom BAMF angesetzten 18 € sind – selbst im Falle einer Vollzeitbeschäftigung – für die Existenzsicherung der freiberuflichen Integrationskursdozentinnen und –dozenten unzureichend. Absolute untere Vergütungsgrenze wären – so die „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft“ in ihrem „2. Schwarzbuch: Arbeit in Integrationskursen“ – vielmehr die hier geforderten 30 € pro Unterrichtseinheit.

Zu 2.

Die Lehrkräfte dieser Integrationskurse sind zu rund 75 % freiberuflich tätig. Für viele von ihnen bedeutet das eine große Belastung: Sie haben zum einen keine Sicherheit über ihre Stundenzahl und damit über ihre Einkommenshöhe. Zum anderen erhalten sie keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bzw. in Zeiten ohne Kursangebot. Darüber hinaus müssen sie ihre Sozialversicherungsbeiträge alleine tragen.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages kommt zu dem Schluss, dass viele Indizien dafür sprechen, dass diese Honorarkräfte seitens der Integrationskurssträger häufig als Scheinselbstständige beschäftigt werden (AZ WD 6 3000 070/12, S. 8). Dafür sprechen insbesondere die vielfältigen und verbindlichen Vorgaben, mithilfe derer das BAMF den Kursträgern detaillierte Vorgaben macht, die unmittelbar in den betriebsinternen Arbeitseinsatz der Integrationskursdozentinnen und -dozenten eingreifen. Es liegt im unmittelbaren Verantwortungsbereich des Bundes, dass die Lehrkräfte der Integrationskurse, die ein öffentliches und sogar bundesgesetzlich vorgeschriebenes Anliegen umsetzen, nicht länger Gefahr laufen, eine sozialrechtswidrige – weil scheinselbstständige - Beschäftigung auszuüben.

Zu 3.

Die Arbeitswelt befindet sich im Wandel. Während das „Normalarbeitsverhältnis“ zurückgeht, nehmen prekäre und risikoreiche Beschäftigungsformen zu. Zudem nehmen Wechsel zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung zu, oft auch unterbrochen von Phasen der Arbeitslosigkeit. Vor allem Solo-Selbstständige, deren Anzahl in den vergangenen Jahren besonders stark gestiegen ist, unterliegen dabei einem hohen Armuts- und Beschäftigungsrisiko. Für sie ist eine soziale Absicherung besonders wichtig. Die neue Flexibilität in der Arbeitswelt bedarf einer verlässlichen und erweiterten Form der Risikoabsicherung. An diesen Bedarf müssen die sozialen Sicherungssysteme angepasst werden.

zu 4.

Die Einwanderung aus den Mitgliedstaaten der EU nach Deutschland nahm allein 2011 um 34 % zu. Insbesondere zogen viele Menschen aus den EU-Ländern, die von der Finanz- und Schuldenkrise schwer betroffen sind, nach Deutschland (Griechenland + 90 % und Spanien + 52 %; vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 16.05.2012). Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IntV nur einen nachrangigen Zugang zu freigebliebenen Kursplätzen. Zu Recht hat die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung daher in ihrem 9. Lagebericht einen Teilnahmeanspruch auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gefordert (BT-Drs. 17/10221, S. 133).

Auch so genannte subsidiär geschützte Personen haben nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IntV nur einen nachrangigen Zugang zum Integrationskurs. Bislang hatten die Mitgliedstaaten hier gem. Art. 33 Abs. 2 der sog. Qualifikations-Richtlinie der EU (2004/83/EG) einen weiten Gestaltungsspielraum: Sie brauchten subsidiär geschützten Personen nur dann Zugang zu Integrationsprogrammen gewähren, wenn sie dies „für sinnvoll erachten“. Inzwischen hat sich die europarechtliche Lage in diesem Punkt grundlegend geändert. Nach Art. 34 der im Dezember 2011 neugefassten Qualifikations-Richtlinie (2011/95/EU) müssen die Mitgliedstaaten Personen mit subsidiärem Schutzstatus nunmehr denselben Zugang zu Integrationsprogrammen „garantieren“, wie Personen mit Flüchtlingsstatus.

Die 7. Integrationsministerkonferenz der Länder forderte am 21./22.03.2012 einstimmig, dass auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 22, 23 Abs. 1, 23a, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5, 25a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erhalten sollten. Zur Schaffung entsprechender Teilnahmeansprüche ist eine Änderung von § 44 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz nötig.

zu 5.

Anders als vom Gesetzgeber ursprünglich angenommen, leben Asylsuchende und Geduldete nicht nur kurzfristig in Deutschland. Sie leben regelmäßig langfristig hier, ohne dass dies Berücksichtigung in ihren Aufenthaltsstatus findet. Insofern ist ihre tatsächliche Situation vergleichbar mit der von Personen mit Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen. Eine Schlechterstellung beim Zugang zum Integrationskurs lässt sich daher nicht rechtfertigen. Die 7. Integrationsministerkonferenz der Länder forderte am 21./22.03.2012 ebenfalls einstimmig, dass Asylsuchende und Geduldete Zugang zum Integrationskurs haben sollten. Hierfür muss § 5 der Integrationskursverordnung entsprechend verändert werden.